

Satzung
des Abwasserzweckverbandes "Lungwitztal-Steegenwiesen"
über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe für Kleineinleitungen
(Abwasserabgabenabwälzungssatzung – AbwAAbwälzS) vom 08.10.2014

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), und § 47 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), den §§ 8, 9 Abs. 4 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474), und den §§ 7, 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, 553), sowie § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840), beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Lungwitztal-Steegenwiesen" in ihrer Sitzung am 8. Oktober 2014 folgende Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand

(1) Zur Deckung seines Aufwandes aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG erhebt der Abwasserzweckverband eine Abgabe. Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung der Abwasserzweckverband nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser von im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter am Tag in ein Gewässer im Sinne von § 3 Nummer 1 bis 3 WHG oder in den Untergrund (Kleineinleiter).

(2) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabenfrei, wenn

1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser im Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet wird, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist die Zahl der Einwohner, die beim Einwohnermeldeamt zum 30.06. desjenigen Kalenderjahres hauptwohnsitzlich gemeldet sind, für das die Abgabe zu entrichten ist. Zur Abgabe gehört auch der Verwaltungsaufwand, der durch die Erhebung der Abgabe und bei der Erfüllung der Abgabepflicht entsteht.

(2) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet: Anzahl der Einwohner des Grundstückes x 50 % x Abgabensatz für Schadeinheiten zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück.

(3) Der Abgabensatz beträgt 35,79 EUR je Schadeinheit.

(4) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt 12,00 EUR.

§ 3 Beginn und Ende der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber dem Abwasserzweckverband die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wurde.

(2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht,

1. wenn die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies dem Abwasserzweckverband schriftlich angezeigt wurde;
2. wenn das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wird;
3. wenn die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 eingehalten werden und dies dem Abwasserzweckverband schriftlich mitgeteilt wird; oder
4. wenn das Grundstück nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt wird.

Als Stichtag für das Entfallen der Abgabepflicht wird der 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres herangezogen. Das heißt, dass eine Kleineinleiterabgabe für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten ist, wenn die Voraussetzungen der Abgabefreiheit nach § 1 Abs. 2 bis einschließlich 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres nicht vorliegen.

§ 4 Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.

(2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).

(2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.

(3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabenschuldners

(1) Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten.

(2) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem Abwasserzweckverband schriftlich anzuzeigen

1. jede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Berechtigungen an einem Grundstück, das nach dieser Satzung der Abgabepflicht unterliegt. Die

Anzeigepflicht obliegt dem bisherigen und dem neuen Eigentümer bzw. dinglich Berechtigten,

2. Veränderungen der Größe, Teilungen oder Vereinigungen von Grundstücken, die der Abgabepflicht nach dieser Satzung unterliegen,
3. die Änderung der Postanschrift des Eigentümers bzw. sonstigen dinglich Nutzungsberechtigten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nach § 6 nicht erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung diejenigen Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten zu diesem Zeitpunkt die Satzung des Abwasserzweckverbandes "Lungwitztal-Steegenwiesen" über die Erhebung einer Abgabe zur Deckung des Aufwandes aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen vom 16.09.2011 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 01.06.2012 außer Kraft.

Remse, Ortsteil Weidensdorf, den 08.10.2014

Abwasserzweckverband „Lungwitztal-Steegenwiesen“

Dr. Dresler

Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.